

Liestal, 17. März 2026/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/499
Motion	von Marc Scherrer
Titel:	Gebührenbefreiung für gemeinnützige Stiftungen mit sozialem Charakter
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Von einer Gebührenbefreiung wäre insbesondere die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) betroffen. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und beruht auf einem gemeinsamen Staatsvertrag aus dem Jahr 2011 (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag; [SGS 211.2](#)). Mit diesem Vertrag wurde der BSABB unter anderem die Aufsicht über die nach Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden klassischen Stiftungen übertragen (§ 2). Der Staatsvertrag war damals notwendig und ist auch heute noch sinnvoll, weil das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Kantone dazu verpflichtet, eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen, die als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet und überdies weisungsunabhängig ist (Art. 61 BVG). Mit der BSABB als einem regionalen Kompetenzzentrum für die beiden Basel sollte insbesondere die Professionalität in diesem komplexen Fachbereich erhöht, das Haftungsrisiko gesenkt und durch Synergieeffekte günstigere Leistungen erbracht werden.

Die BSABB beaufsichtigt im Kanton Basel-Landschaft rund 240 klassische Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von rund 1.5 Milliarden Schweizer Franken. Diese Stiftungen haben unterschiedliche Förderzwecke im kulturellen Bereich (z.B. Museen, Musik und Tanz) und auch im sozialen Bereich (z.B. Altersbetreuung, Spitalwesen, Kinderkrippen).

Auf Basis des geltenden Staatsvertrages hat die BSABB für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren zu erheben (§ 17). Diese bestehen aus einer jährlichen Aufsichtsgebühr und Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen. Die jährliche Aufsichtsgebühr bemisst sich aufgrund des Bruttovermögens. Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand berechnet.

Der geltende Staatsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt lässt keinen Raum für eine Gebührenbefreiung auf Basis des Stiftungszwecks zu. Das dahinterstehende Ziel der bisherigen Gebührenregelung ist es, dass sich die BSABB als bikantonale Anstalt selbst finanzieren kann. Damit wird der Kanton Basel-Landschaft bis heute finanziell entlastet. Um dem Anliegen der Motion entgegenzukommen müsste der Staatsvertrag gekündigt werden, was gemäss dessen § 32 Absatz 3 die Auflösung der BSABB bewirken würde. In der zweijährigen Kündigungsfrist müssten Neuverhandlungen stattfinden, die unter Umständen zur Folge haben, dass eine eigenständige Aufsichtslösung für den Kanton Basel-Landschaft zu finden ist. Ein solcher Ausgang würde sämtliche Vorteile der damaligen Zusammenlegung der Stiftungsaufsichten der beiden Basel zunichtemachen und wohl auch zu einem «Sitztourismus» führen, sofern der Kanton Basel-Stadt bei der bisherigen Regelung bleibt. Je nach Ausgestaltung einer eigenständigen Lösung müsste zudem die Vereinbarkeit

einer Gebührenbefreiung mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz in Frage gestellt werden – beispielsweise wenn die Stiftungsaufsicht neu von der BVG-Aufsicht getrennt werden und durch eine kantonale Behörde erfolgen sollte, für die das Kostendeckungsprinzip in der Regel zur Anwendung gelangt (vgl. dazu § 2 und 5 Finanzhaushaltsgesetz sowie § 25a Finanzhaushaltsverordnung; [SGS 310](#) und [SGS 310.11](#)). Ausserdem müsste das kantonale Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches angepasst werden, das die Aufsicht über Stiftungen des Kantons bisher der BSABB zuspricht (§ 52 Abs. 2 EG ZGB, [SGS 211](#)).

Im Einzelfall wäre zudem eine Gebührenunterscheidung nach dem gemeinnützig-sozialen Zweck einer Stiftung in der Umsetzung und Abgrenzung schwierig. Zudem ist auf Artikel 84 Ziffer 1 ZGB hinzuweisen, wonach Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde) beaufsichtigt werden, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Dies bedeutet, dass gemeinnützig-soziale Stiftungen mit schweizweitem oder internationalem Wirkungsfeld und Sitz im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich durch die Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) beaufsichtigt werden und die Gebühren der ESA entrichten müssen. Eine Regelung, welche nur die Gebühren für die kantonale Stiftungsaufsicht betrifft, würde damit nicht alle Stiftungen mit gemeinnützig-sozialem Zweck von einer Gebührenzahlung entbinden und zu einer Ungleichbehandlung führen.

Der Regierungsrat betrachtet die Angelegenheit aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen als geprüft und ist der Ansicht, dass die bisherige Gebührenregelung gemäss Staatsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt beizubehalten ist. Er beantragt folglich die Überweisung des Vorstosses als Postulat bei gleichzeitiger Abschreibung.